

Stand: Juni 2007

## ***Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung***

### **Vorsorgevollmacht**

Sie haben sich sicher schon einmal die Frage gestellt, wer für Sie handeln darf, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sein sollten?

Dies geschieht am einfachsten durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Ist eine Vertrauensperson vorhanden, Ehepartner, Kinder oder andere nahe stehenden Personen, dann sollte dieser eine Vorsorgevollmacht in Form einer Generalvollmacht erteilt werden, so dass die Vertrauensperson im Krisenfall für sämtliche Geschäfte handlungsfähig ist. In die Vollmacht können Sie selbst auch Arbeitsanweisungen aufnehmen z. B. wie man wo gepflegt werden möchte, zu welchen Personen der Kontakt aufrechterhalten bleiben soll, wie das Vermögen zu verwalten ist, etc.

Grundsätzlich ist eine Bevollmächtigung formfrei möglich, allerdings ist die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben bei Entscheidungen über schwerwiegende ärztliche Eingriffe, bei einer Einwilligung in die Unterbringung z. B. in einem Pflegeheim, wobei diese Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden sein muss. Die Entscheidung des Bevollmächtigten wird in diesen Fällen immer von einem Vormundschaftsrichter auf die Notwendigkeit überprüft. Aus Gründen der Beweisbarkeit und wegen ihrer umfangreichen Nutzungsmöglichkeit raten wir aber dringend an die notarielle Beurkundung an.

Bankvollmachten werden von den Banken auf bankeigenen Formularen oder in notarieller Form akzeptiert. Die Bankvollmacht allein genügt nicht zur Vertretung einer Person über die Bankgeschäfte hinaus, dafür muss auch noch die Vorsorgevollmacht erteilt sein.

Die Vollmacht bleibt regelmäßig über den Tod hinaus wirksam und endet erst mit Entzug durch den Erben.

Hinzuweisen ist aber, dass die Generalvollmacht auch ein Risiko darstellt, wenn sich der als Vertrauensperson eingesetzte Bevollmächtigte seines Vertrauens nicht würdig erweist, da er – sobald er die Ausfertigung der Vollmacht in Händen hält – alle Rechtsgeschäfte für den Vollmachtgeber erledigen kann. Diesem Risiko kann man aber z.B. dadurch begegnen, dass man zwei Personen nur gemeinsam handeln lässt oder einen Rechtsanwalt als Kontrollbevollmächtigten einsetzt, der bei bestimmten Entscheidungen zustimmen muss.

Wichtig zu wissen ist weiterhin, dass der Bevollmächtigte verpflichtet ist, dem Bevollmächtigenden oder den Erben auf Verlangen Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechnung zu legen.

Was passiert, wenn keine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist?

Wenn Sie keine Vorsorge treffen und tritt Geschäftsunfähigkeit ein, dann ist eine Betreuung beim Vormundschaftsgericht zu beantragen. Der Richter überprüft, wer als Betreuer in Frage kommt. Nach dem Gesetz wären das üblicherweise die nächsten Familienangehörigen. Sind diese allerdings zerstritten, nicht bereit oder hierzu aufgrund Alters oder Krankheit nicht in der Lage, wird das Gericht einen für Sie möglicherweise völlig Fremden beauftragen. Der Betreuer unterliegt der gerichtlichen Aufsicht, ist aber an keine Weisungen oder Wünsche Ihrer Angehörigen gebunden.

## **Betreuungsverfügung**

Falls die Einrichtung einer Betreuung mangels geeigneter Vertrauenspersonen unumgänglich wird, kann man in einer Betreuungsverfügung Arbeitsanweisungen für den Betreuer aufstellen. Vorteil der Betreuungsverfügung ist, dass der Betreuer vom Gericht in seiner Tätigkeit kontrolliert wird, aber auch, dass er in schwierigen Fragen vom Gericht Unterstützung bekommen kann. Mit der Betreuungsverfügung kann man auch Personen von der Betreuung ausschließen. Das Gericht hat sich daran zu halten. Auch für die Betreuungsverfügung reicht die einfache Schriftform aus.

## **Patientenverfügung**

Grundsätzlich ist jeder Mensch auch rechtlich Herr über seinen Körper, seine Gesundheit und sein Leben. Nur er alleine kann bestimmen, was mit ihm medizinisch zu geschehen hat. Eine Übertragung der Entscheidung selbst auf einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Wie Sie sich die Behandlung im Krankenhaus vorstellen, wenn Sie sich selbst den Ärzten nicht mehr verständlich machen können, kann man aber in der Patientenverfügung regeln. Die Durchsetzung Ihres Willens, nicht die Willensfindung selbst, wird dann durch den eingesetzten Bevollmächtigten erfolgen.

Der Inhalt der Patientenverfügung unterscheidet sich je nach Gesundheitszustand und persönlicher Einstellung des einzelnen zu den medizinischen Behandlungsmöglichkeiten. Wichtig ist es, nicht nur den Ausschluss intensivmedizinischer Behandlungen zu verfügen, sondern auch zu künstlicher Ernährung oder anderen Verfahren Stellung zu beziehen. Der Beweggrund für das Aufsetzen einer Patientenverfügung, Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand und bereits zurückliegenden Krankheiten, die die Entscheidung für eine Patientenverfügung beeinflusst haben, sollten aufgeführt werden.

Grundsätzlich können Sie eine Patientenverfügung schriftlich abfassen, unterschreiben und mit Ort und Datum versehen. Aber auch hier raten wir wegen der besseren Durchsetzbarkeit dringend die notarielle Beurkundung an.

Folgen Sie unserer Empfehlung und lassen die Vorsorgevollmacht, die Patienten- und die Betreuerverfügung notariell beurkunden, so kann man diese natürlich in einer Urkunde zusammenfassen.

Diese Erläuterungen enthalten die wesentlichsten Punkte, die zu dem angesprochenen Thema wichtig sind. Sie ersetzen keine einzelfallbezogene Beratung. Soweit Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Ihre Rechtsanwälte